

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1309/96 der Kommission vom 5. Juli 1996 zur Einstellung des Kabelaufhangs durch Schiffe unter spanischer Flagge** 1

Verordnung (EG) Nr. 1310/96 der Kommission vom 8. Juli 1996 zur Aussetzung des bei der Einfuhr von großblütigen Rosen mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls und Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs 2
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1311/96 der Kommission vom 8. Juli 1996 zur Änderung der Anhänge I, II, III und IV der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs⁽¹⁾** 4
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1312/96 der Kommission vom 8. Juli 1996 zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs** 8
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1313/96 der Kommission vom 8. Juli 1996 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2245/90 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Erzeugnisse der KN-Codes 0714 10 91 und 0714 90 11 mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)**..... 11
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1314/96 der Kommission vom 8. Juli 1996 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 441/96 zur Festlegung bestimmter Durchführungsbestimmungen zu einem Zollkontingent für aus Polen einzuführende Kartoffelstärke** 18
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1315/96 der Kommission vom 8. Juli 1996 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1466/95 mit besonderen Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse** 20

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

Verordnung (EG) Nr. 1316/96 der Kommission vom 8. Juli 1996 zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle	21
Verordnung (EG) Nr. 1317/96 der Kommission vom 8. Juli 1996 zur Festsetzung des besonderen landwirtschaftlichen Kurses für die Umrechnung der Zuckerrübenmindestpreise sowie der Erzeugungs- und Zusatzabgaben für das Zuckerwirtschaftsjahr 1995/96	24
* Verordnung (EG) Nr. 1318/96 der Kommission vom 8. Juli 1996 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates hinsichtlich der öffentlichen Intervention	26
* Verordnung (EG) Nr. 1319/96 der Kommission vom 8. Juli 1996 zur Anpassung der im Wirtschaftsjahr 1996/97 geltenden Anpassungs- und Zusatzbeihilfe für die Raffination von Zucker.....	28
Verordnung (EG) Nr. 1320/96 der Kommission vom 8. Juli 1996 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	29
Verordnung (EG) Nr. 1321/96 der Kommission vom 8. Juli 1996 betreffend Ausfuhrlicenzanträge für die Erzeugnisse des Erzeugniscodes 1101 00 15 mit Vorausfestsetzung der Erstattung.....	31
Verordnung (EG) Nr. 1322/96 der Kommission vom 8. Juli 1996 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen	32
* Richtlinie 96/42/EG des Rates vom 25. Juni 1996 zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem.....	34

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

* Mitteilung über das Inkrafttreten des Zusatzprotokolls zum Europa-Abkommen mit Rumänien (Öffnung der Gemeinschaftsprogramme)	35
--	----

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1309/96 DER KOMMISSION**vom 5. Juli 1996****zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter spanischer Flagge**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates
vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollre-
gelung für die gemeinsame Fischereipolitik⁽¹⁾, geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 2870/95⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 3074/95 des Rates vom 22.
Dezember 1995 zur Festlegung der zulässigen Gesamt-
fangmengen und entsprechender Fangbedingungen für
bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen
(1996)⁽³⁾, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr.
1088/96⁽⁴⁾, sieht für 1996 Quoten für Kabeljau vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaats, die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.

Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben,
haben die Kabeljaufänge in den Gewässern der ICES-
Bereiche VII b, c, d, e, f, g, h, j, k, VIII, IX, X; COPACE

34.1.1 (EG-Zone) durch Schiffe, die die spanische Flagge
führen oder in Spanien registriert sind, die für 1996 zuge-
teilte Quote erreicht. Spanien hat die Fischerei dieses
Bestandes mit Wirkung vom 18. Juni 1996 verboten.
Dieses Datum ist daher zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der Kabeljaufänge in den Gewässern der ICES-
Bereiche VII b, c, d, e, f, g, h, j, k, VIII, IX, X; COPACE
34.1.1 (EG-Zone) durch Schiffe, die die spanische Flagge
führen oder in Spanien registriert sind, gilt die Spanien
für 1996 zugeteilte Quote als ausgeschöpft.

Der Kabeljauangriff in den Gewässern der ICES-Bereiche
VII b, c, d, e, f, g, h, j, k, VIII, IX, X; COPACE 34.1.1 (EG-
Zone) durch Schiffe, die die spanische Flagge führen oder
in Spanien registriert sind, sowie die Aufbewahrung an
Bord, das Umladen und Anladen solcher Bestände, die
durch diese Schiffe in diesen Gewässern nach dem Tag
der Anwendung dieser Verordnung gefangen wurden, sind
verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 18. Juni 1996.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juli 1996

Für die Kommission

Emma BONINO

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 301 vom 14. 12. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 330 vom 30. 12. 1995, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 144 vom 18. 6. 1996, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1310/96 DER KOMMISSION

vom 8. Juli 1996

zur Aussetzung des bei der Einfuhr von großblütigen Rosen mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls und Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Marokko, Jordanien, Israel und Zypern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 539/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wurden die Durchführungsbestimmungen für einen Präferenzzoll festgelegt, der im Rahmen eines jährlich zu eröffnenden Zollkontingents für die Einfuhr von frischen Schnittblumen in die Gemeinschaft auf großblütige Rosen, kleinblütige Rosen, einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken zu erheben ist.

Die Verordnung (EG) Nr. 1981/94 des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1099/96⁽⁴⁾, betrifft die Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Blüten und Blütenknospen, geschnitten, frisch, mit Ursprung in Zypern, Jordanien, Israel bzw. Marokko.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 gilt einerseits für ein bestimmtes Erzeugnis und ein bestimmtes Ursprungsland der Präferenzzoll nur dann, wenn der Preis des eingeführten Erzeugnisses mindestens 85 v. H. des gemeinschaftlichen Erzeugerpreises beträgt, und wird andererseits der Präferenzzoll, von Ausnahmefällen abgesehen, ausgesetzt und stattdessen der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs für ein bestimmtes Erzeugnis und ein bestimmtes Ursprungsland eingeführt,

- a) wenn die Preise des eingeführten Erzeugnisses während zweier aufeinanderfolgender Marktstage bei mindestens 30 v. H. der Mengen, für welche Notierungen auf den repräsentativen Einfuhrmärkten vorliegen, weniger als 85 v. H. des gemeinschaftlichen Erzeugerpreises betragen oder
- b) wenn die Preise des eingeführten Erzeugnisses während fünf bis sieben aufeinanderfolgender Marktstage bei mindestens 30 v. H. der Mengen, für welche Notierungen auf den repräsentativen Einfuhrmärkten vorliegen, sich abwechselnd oberhalb und unterhalb der Schwelle von 85 v. H. des gemeinschaftlichen Erzeugerpreises bewegen und während dreier Tage der betreffenden Zeitspanne unter dieser Schwelle liegen.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 667/96 der Kommission⁽⁵⁾ wurden zur Anwendung dieser Regelung die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise für Nelken und Rosen festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2917/93⁽⁷⁾, wurden die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen erlassen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁹⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2853/95⁽¹¹⁾, erlassen.

Gemäß den in Übereinstimmung mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4088/87 und (EWG) Nr. 700/88 getroffenen Feststellungen ist der Schluß zu ziehen, daß die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 für die Aussetzung des Präferenzzolls für großblütige Rosen mit Ursprung in Israel erfüllt sind, und ist der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wiedereinzuführen.

Das Kontingent der genannten Erzeugnisse ist im Zeitraum vom 1. November 1995 bis zum 31. Oktober 1996 anwendbar. Die Aussetzung des Präferenzzolls und die Wiedereinführung des Satzes des Gemeinsamen Zolltarifs gelten deshalb bis zum Ende dieses Zeitraums —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der mit der Verordnung (EG) Nr. 1981/94 festgesetzte, bei der Einfuhr von großblütigen Rosen (KN-Codes ex 0603 10 11 und ex 0603 10 51) mit Ursprung in Israel zu erhebende Präferenzzoll wird ausgesetzt, und der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wiedereingeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Juli 1996 in Kraft. Sie gilt spätestens bis zum 31. Oktober 1996.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1987, S. 22.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 79 vom 29. 3. 1996, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 199 vom 2. 8. 1994, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 146 vom 20. 6. 1996, S. 8.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 92 vom 13. 4. 1996, S. 11.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1988, S. 16.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 264 vom 23. 10. 1993, S. 33.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 299 vom 12. 12. 1995, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juli 1996

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1311/96 DER KOMMISSION

vom 8. Juli 1996

zur Änderung der Anhänge I, II, III und IV der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates
vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsver-
fahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für
Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen
Ursprungs⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 1147/96 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf die
Artikel 5, 6, 7 und 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 sind schritt-
weise Höchstmengen für Rückstände aller pharmakolo-
gisch wirksamen Stoffe festzusetzen, die in der Gemein-
schaft in Tierarzneimitteln für zur Lebensmittelerzeugung
genutzte Tiere verwendet werden.Die Höchstmengen für Rückstände werden erst festge-
setzt, nachdem der Ausschuß für Tierarzneimittel alle
relevanten Daten zur Unbedenklichkeit von Rückständen
des betreffenden Stoffes für den Verbraucher von Lebens-
mitteln tierischen Ursprungs und zu den Auswirkungen
der Rückstände auf die industrielle Verarbeitung von
Lebensmitteln überprüft hat.Bei der Festsetzung von Höchstmengen für Tierarznei-
mittel in Lebensmitteln tierischen Ursprungs ist es erfor-
derlich, die Tierart, in der Rückstände vorkommen
können, die Mengen, die in jedem der aus dem behan-
delten Tier gewonnenen relevanten eßbaren Gewebe
vorkommen können (Zielgewebe), sowie die Beschaffen-
heit des für die Rückstandsüberwachung relevanten Rück-
standes (Marker-Rückstand) zu spezifizieren.Für die Kontrolle von Rückständen gemäß den entspre-
chenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft sind die
Höchstmengen normalerweise für die Zielgewebe Leber
oder Niere festzusetzen. Leber und Nieren werden im
internationalen Handel jedoch häufig aus den Schlacht-
körpern entfernt. Aus diesem Grund sind auch stetsHöchstmengen für Rückstände im Muskel- oder Fettge-
webe festzusetzen.Bei Tierarzneimitteln, die für Legegeflügel, Tiere in der
Laktationsphase oder Honigbienen bestimmt sind,
müssen auch Höchstmengen für Rückstände in Eiern,
Milch oder Honig festgesetzt werden.Difloxacin sollte in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr.
2377/90 aufgenommen werden.Dimethylphthalat, Diethylphthalat, Ethyllactat, Hepta-
minol, Menthol, Phloroglucin und Trimethylphloroglucin
sollten in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90
aufgenommen werden.Für den Abschluß laufender wissenschaftlicher Studien
sollten Carprofen und Penethamat (für Schafe und
Schweine) in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr.
2377/90 aufgenommen werden.Für den Abschluß laufender wissenschaftlicher Studien ist
der für die vorläufigen Höchstmengen geltende, gemäß
Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 festge-
legte Zeitraum für Thiabendazol zu verlängern.Es erscheint nicht möglich, Höchstmengen für Rück-
stände von Colchicin festzusetzen, da Rückstände in jeder
Konzentration in Lebensmitteln tierischen Ursprungs
eine Gefahr für die Gesundheit des Verbrauchers
darstellen können. Demzufolge wird Colchicin in das
Verzeichnis des Anhangs IV der Verordnung (EWG) Nr.
2377/90 aufgenommen.Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung muß den
Mitgliedstaaten eine Frist von 60 Tagen gewährt werden,
um es ihnen zu ermöglichen, die gemäß der Richtlinie
81/851/EWG des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Richtlinie 93/40/EWG⁽⁴⁾, erteilten Genehmigungen für
das Inverkehrbringen von Tierarzneimitteln erforderli-
chenfalls an die Bestimmungen dieser Verordnung anzu-
passen.Die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen der
Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Tierarznei-
mittel —⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 151 vom 26. 6. 1996, S. 26.⁽³⁾ ABl. Nr. L 317 vom 6. 11. 1981, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 214 vom 24. 8. 1993, S. 31.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 2

Artikel 1

Die Anhänge I, II, III und IV der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 werden gemäß dem beiliegenden Anhang geändert.

Diese Verordnung tritt am sechzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juli 1996

Für die Kommission
Martin BANGEMANN
Mitglied der Kommission

ANHANG

A. Anhang I wird wie folgt geändert:

- 1. Mittel gegen Infektionen
- 1.2. Antibiotika
- 1.2.3. Quinolone

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	MRL	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„1.2.3.3. Difloxacin	Difloxacin	Hühner, Puten	200 µg/kg	Leber	
			150 µg/kg	Niere	
			50 µg/kg	Muskulatur	
			200 µg/kg	Haut und Fett*	

B. Anhang II wird wie folgt geändert:

- 2. Organische Stoffe

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
„2.44. Dimethylphthalat	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
2.45. Diethylphthalat	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
2.46. Ethyllactat	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
2.47. Heptaminol	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
2.48. Menthol	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
2.49. Phloroglucin	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
2.50. Phlorogencinthrimethyläther	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten*	

C. Anhang III wird wie folgt geändert:

1. Mittel gegen Infektionen
- 1.2. Antibiotika
- 1.2.9. Penicilline

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	MRL	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„1.2.9.1. Penethamat	Benzylpenicillin	Schafe	50 µg/kg	Muskulatur, Leber, Niere, Fett	Vorläufige MRL laufen am 1. 1. 1998 aus“
			4 µg/kg	Milch	
		Schweine	50 µg/kg	Muskulatur, Leber, Niere, Fett	

2. Mittel gegen Parasiten

2.1. Mittel gegen Endoparasiten

2.1.1. Benzimidazol und Pro-Benzimidazol

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	MRL	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„2.1.1.5. Tiabendazol	Summe von Tiabendazol und 5-Hydroxytiabendazol	Rinder, Schafe, Ziegen	100 µg/kg	Muskel, Leber, Niere, Fett, Milch	Vorläufige MRL laufen am 1. 1. 1998 aus“

5. Entzündungshemmende Mittel

5.1. Nichtsteroidale entzündungshemmende Mittel

5.1.1. Arylpropionsäurederivate

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	MRL	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„5.1.1.2. Carprofen	Carprofen	Rinder	1 000 µg/kg	Leber, Niere	Vorläufige MRL laufen am 1. 1. 1998 aus“
			500 µg/kg	Muskulatur, Fett	
		Equiden	1 000 µg/kg	Leber, Niere	
			50 µg/kg	Muskulatur	
			100 µg/kg	Fett	

D. Anhang IV wird wie folgt geändert:

Verzeichnis der pharmakologisch wirksamen Stoffe, für die keine Höchstmengen festgelegt werden können

„7. Colchicin“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1312/96 DER KOMMISSION

vom 8. Juli 1996

zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates
vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsver-
fahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für
Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen
Ursprungs⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 1311/96 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf die
Artikel 7 und 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 sind schritt-
weise Höchstmengen für Rückstände aller pharmakolo-
gisch wirksamen Stoffe festzusetzen, die in der Gemein-
schaft in Tierarzneimitteln für zur Lebensmittelerzeugung
genutzte Tiere verwendet werden.Die Höchstmengen für Rückstände werden erst festge-
setzt, nachdem der Ausschuß für Tierarzneimittel alle
relevanten Daten zur Unbedenklichkeit von Rückständen
des betreffenden Stoffes für den Verbraucher von Lebens-
mitteln tierischen Ursprungs und zu den Auswirkungen
der Rückstände auf die industrielle Verarbeitung von
Lebensmitteln überprüft hat.Bei der Festsetzung von Höchstmengen für Tierarznei-
mittel in Lebensmitteln tierischen Ursprungs ist es erfor-
derlich, die Tierart, in der Rückstände vorkommen
können, die Mengen, die in jedem der aus dem behan-
delten Tier gewonnenen relevanten eßbaren Gewebe
vorkommen können (Zielgewebe), sowie die Beschaffen-
heit des für die Rückstandsüberwachung relevanten Rück-
standes (Marker-Rückstand) zu spezifizieren.Für die Kontrolle von Rückständen gemäß den entspre-
chenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft sind die
Höchstmengen normalerweise für die Zielgewebe Leber
oder Niere festzusetzen. Leber und Nieren werden im
internationalen Handel jedoch häufig aus den Schlacht-
körpern entfernt. Aus diesem Grund sind auch stets
Höchstmengen für Rückstände im Muskel- oder Fettge-
webe festzusetzen.Bei Tierarzneimitteln, die für Legegeflügel, Tiere in der
Laktationsphase oder Honigbienen bestimmt sind,
müssen auch Höchstmengen für Rückstände in Eiern,
Milch oder Honig festgesetzt werden.Für den Abschluß laufender wissenschaftlicher Studien
sollte Clenbuterolhydrochlorid in Anhang III der Verord-
nung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen werden.Die Richtlinie 96/22/EG des Rates⁽³⁾ über das Verbot der
Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw.
thyreostatischer Wirkung und von β -Agonisten in der
tierischen Erzeugung verbietet die Verwendung von Clen-
buterol bei allen Nutztieren mit Ausnahme zu
bestimmten therapeutischen Zwecken bei Pferden und
Kühen.Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung muß den
Mitgliedstaaten eine Frist von 60 Tagen gewährt werden,
um es ihnen zu ermöglichen, die gemäß der Richtlinie
81/851/EWG des Rates⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die
Richtlinie 93/40/EWG⁽⁵⁾, erteilten Genehmigungen für
das Inverkehrbringen von Tierarzneimitteln erforderli-
chenfalls an die Bestimmungen dieser Verordnung anzu-
passen.Die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen der
Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Tierarznei-
mittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Der Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 wird
gemäß dem beiliegenden Anhang geändert.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am sechzigsten Tag nach ihrer
Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen
Gemeinschaften* in Kraft.⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 1.⁽²⁾ Siehe Seite 4 dieses Amtsblatts.⁽³⁾ ABl. Nr. L 125 vom 23. 5. 1996, S. 3.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 317 vom 6. 11. 1981, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 214 vom 24. 8. 1993, S. 31.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juli 1996

Für die Kommission
Martin BANGEMANN
Mitglied der Kommission

ANHANG

A. Anhang III wird wie folgt geändert:

3. Mittel, die auf das Nervensystem wirken

3.2. Mittel, die auf das autonome Nervensystem wirken

3.2.2. β 2-Sympathomimetika

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	MRL	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
3.2.2.1. Clenbuterolhydrochlorid	Clenbuterol	Rinder	0,5 $\mu\text{g}/\text{kg}$	Leber, Niere	Vorläufige MRL laufen am 1. 7. 2000 aus Hinweis: Nur für die Tokologie bei gebärenden Kühen
			0,1 $\mu\text{g}/\text{kg}$	Muskel	
			0,05 $\mu\text{g}/\text{kg}$	Milch	
		Equiden	0,5 $\mu\text{g}/\text{kg}$	Leber, Niere	Vorläufige MRL laufen am 1. 7. 2000 aus
			0,1 $\mu\text{g}/\text{kg}$	Muskel	Hinweis: Tokologie und Erkrankungen der Atemwege*

VERORDNUNG (EG) Nr. 1313/96 DER KOMMISSION

vom 8. Juli 1996

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2245/90 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Erzeugnisse der KN-Codes 0714 10 91 und 0714 90 11 mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über Anpassungen und Übergangsmaßnahmen im Agrarsektor zur Anwendung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1193/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2245/90 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 871/96⁽⁴⁾, wurden die bis 30. Juni 1996 gültigen Übergangsmaßnahmen erlassen, um die Umstellung auf die Regelung zu erleichtern, die zur Umsetzung des im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommens bei der Einfuhr von Getreidesubstitutionserzeugnissen und Verarbeitungserzeugnissen aus Getreide und Reis anzuwenden ist.

Der Zeitraum, in dem die Übergangsmaßnahmen getroffen werden, wurde bis zum 30. Juni 1997 verlängert durch die Verordnung (EG) Nr. 1193/96 zur Verlängerung des Zeitraums, in dem für die Landwirtschaft zur Umsetzung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte Übergangsmaßnahmen festgelegt werden. In Erwartung der Verabschiedung einer endgültigen Maßnahme durch den Rat sollte die Gültigkeitsdauer der genannten Maßnahme bis zum 30. Juni 1997 verlängert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2245/90 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

(1) Bei Anwendung von Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates^(*) werden bei der Einfuhr der in Anhang A der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse mit Ursprung in den AKP-Staaten die im Anhang zur vorliegenden Verordnung bestimmten Zölle erhoben.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 werden die im Anhang dieser Verordnung bestimmten Zölle, die bei der Einfuhr der nachstehend genannten Erzeugnisse mit Ursprung in den AKP-Staaten anwendbar sind, herabgesetzt um

- 2,19 ECU/1000 kg für Erzeugnisse der KN-Codes 0714 10 99 und ex 0714 90 19, ausgenommen Wurzeln und Knollen von Maranta;
- 4,38 ECU/1000 kg für Erzeugnisse der KN-Codes 0714 10 10 und ex 1106 20, ausgenommen Mehl und Grieß von Maranta;
- 50 % für Erzeugnisse der KN-Codes 1108 14 00 und ex 1108 19 90, ausgenommen Stärke von Maranta.

(3) Abweichend von Absatz 1 werden bei der Einfuhr der nachstehend genannten Erzeugnisse mit Ursprung in den AKP-Staaten keine Zölle erhoben:

- Süßkartoffeln des KN-Codes 0714 20 10;
- Erzeugnisse des KN-Codes 0714 10 91;
- Wurzeln oder Knollen von Maranta der KN-Codes 0714 90 11 und ex 0714 90 19;
- Mehl und Grieß von Maranta des KN-Codes ex 1106 20;
- Stärke von Maranta des KN-Codes ex 1108 19 90.

Artikel 1a

Die Artikel 2 bis 8 einschließlich regeln die Einfuhr von

- Erzeugnissen der KN-Codes 0714 10 91 und 0714 90 11 mit Ursprung in den AKP-Staaten in die Gemeinschaft (Titel I);
- von Erzeugnissen des KN-Codes 0714 90 11 mit Ursprung in den AKP-Staaten und den ÜLG in die französischen überseeischen Departements (Titel II).

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 203 vom 1. 8. 1990, S. 47.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 118 vom 15. 5. 1996, S. 3.

^(*) ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.*

2. In Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 4 Absatz 3 wird die Bezugnahme auf den Einfuhrzoll ersetzt durch die Bezugnahme auf den „Zoll des gemeinsamen Zollsatzes“.
3. Im Anhang wird der Anhang zur vorliegenden Verordnung angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juli 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

KN-Code	Warenbezeichnung	Zoll anwendbar
(1)	(2)	(3)
0714	Maniok, Pfeilwurz (Arrowroot) und Salep, Topinambur, Süßkartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets; Mark des Sago- baumes:	
0714 10	– Maniok	
0714 10 10	– – Pellets von Mehl oder Grieß	12,6 ECU/100/kg/net
	– – andere:	
0714 10 91	– – – von den zum menschlichen Verzehr verwendeten Arten, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 28 kg oder weniger, entweder frisch und ganz oder gefroren ohne Haut, auch in Stücke geschnitten	13 ECU/100 kg/net
0714 10 99	– – – andere	12,6 ECU/100 kg/net
0714 90	– andere:	
	– – Wurzeln oder Knollen von Maranta und Salep und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Stärkegehalt:	
0714 90 11	– – – von den zum menschlichen Verzehr verwendeten Arten, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 28 kg oder weniger, entweder frisch und ganz oder gefroren ohne Haut, auch in Stücke geschnitten	13 ECU/100 kg/net
0714 90 19	– – – andere:	12,6 ECU//100 kg/net
1102	Mehl von anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn (¹):	
1102 20	– von Mais:	
1102 20 10	– – mit einem Fettgehalt von 1,5 GHT oder weniger	231,2 ECU/t
1102 20 90	– – anderes	131 ECU/t
1102 30 00	– von Reis	185,6 ECU/t
1102 90	– anderes:	
1102 90 10	– – von Gerste	227,7 ECU/t
1102 90 30	– – von Hafer	218,9 ECU/t
1102 90 90	– – anderes	131 ECU/t
1103	Grobgrieß, Feingrieß und Pellets von Getreide (¹):	
	– Grobgrieß und Feingrieß:	
1103 12 00	– – von Hafer	218,9 ECU/t
1103 13	– – von Mais:	
1103 13 10	– – – mit einem Fettgehalt von 1,5 GHT oder weniger	231,2 ECU/t
1103 13 90	– – – anderer	131 ECU/t
1103 14 00	– – von Reis	185,6 ECU/t
1103 19	– – von anderem Getreide:	
1103 19 10	– – – von Roggen	227,7 ECU/t
1103 19 30	– – – von Gerste	227,7 ECU/t
1103 19 90	– – – anderer	131 ECU/t
	– Pellets:	
1103 21 00	– – von Weizen	233,8 ECU/t
1103 29	– – von anderem Getreide:	
1103 29 10	– – – von Roggen	227,7 ECU/t

KN-Code	Warenbezeichnung	Zoll anwendbar
(1)	(2)	(3)
1103 29 20	-- -- von Gerste	227,7 ECU/t
1103 29 30	-- -- von Hafer	218,9 ECU/t
1103 29 40	-- -- von Mais	231,2 ECU/t
1103 29 50	-- -- von Reis	185,6 ECU//t
1103 29 90	-- -- andere	131 ECU/t
1104	Getreidekörner anders bearbeitet (z. B. geschält, gequetscht, als Flocken, perlförmig geschliffen, geschnitten oder geschrotet), ausgenommen Reis der Position 1006; Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen (!):	
	– Getreidekörner, gequetscht oder als Flocken:	
1104 11	-- -- von Gerste:	
1104 11 10	-- -- gequetscht	129,3 ECU/t
1104 11 90	-- -- als Flocken	253,2 ECU/t
1104 12	-- -- von Hafer:	
1104 12 10	-- -- gequetscht	124 ECU/t
1104 12 90	-- -- als Flocken	243,5 ECU/t
1104 19	-- -- von anderem Getreide:	
1104 19 10	-- -- von Weizen	233,8 ECU/t
1104 19 30	-- -- von Roggen	227,7 ECU/t
1104 19 50	-- -- von Mais	231,2 ECU/t
	-- -- andere:	
1104 19 91	-- -- -- Reisflocken	314,8 ECU/t
1104 19 99	-- -- -- andere	231,2 ECU/t
	– Getreidekörner, anders bearbeitet (z. B. geschält, perlförmig geschliffen, geschnitten oder geschrotet):	
1104 21	-- -- von Gerste:	
1104 21 10	-- -- geschält (entspelzt)	203,2 ECU/t
1104 21 30	-- -- geschält (entspelzt) und geschnitten oder geschrotet (Grütze)	203,2 ECU/t
1104 21 50	-- -- perlförmig geschliffen	317,4 ECU/t
1104 21 90	-- -- nur geschrotet	129,3 ECU/t
1104 21 99	-- -- andere	129,3 ECU/t
1104 22	-- -- von Hafer:	
1104 22 20	-- -- geschält (entspelzt)	219 ECU/t
1104 22 30	-- -- geschält (entspelzt) und geschnitten oder geschrotet (Grütze)	219 ECU/t
1104 22 50	-- -- perlförmig geschliffen	195,3 ECU/t
1104 22 90	-- -- nur geschrotet	124 ECU/t
1104 22 92	-- -- -- gestutzt	124 ECU/t
1104 22 99	-- -- -- andere	124 ECU/t
1104 23	-- -- von Mais:	
1104 23 10	-- -- geschält, auch geschnitten oder geschrotet	205,8 ECU/t
1104 23 30	-- -- perlförmig geschliffen	205,8 ECU/t
1104 23 90	-- -- nur geschrotet	131 ECU/t
1104 23 99	-- -- andere	131 ECU/t
1104 29	-- -- von anderem Getreide:	
	-- -- geschält (entspelzt), auch geschnitten oder geschrotet:	

KN-Code	Warenbezeichnung	Zoll anwendbar
(1)	(2)	(3)
1104 29 11	— — — — von Weizen	173,3 ECU/t
1104 29 15	— — — — von Roggen	173,3 ECU/t
1104 29 19	— — — — andere	173,3 ECU/t
	— — — — perlförmig geschliffen:	
1104 29 31	— — — — von Weizen	208,5 ECU/t
1104 29 35	— — — — von Roggen	208,5 ECU/t
1104 29 39	— — — — andere	208,5 ECU/t
	— — — — nur geschrotet:	
1104 29 51	— — — — von Weizen	132,8 ECU/t
1104 29 55	— — — — von Roggen	129,3 ECU/t
1104 29 59	— — — — andere	131 ECU/t
	— — — — andere:	
1104 29 81	— — — — von Weizen	132,8 ECU/t
1104 29 85	— — — — von Roggen	129,3 ECU/t
1104 29 89	— — — — andere	131 ECU/t
1104 30	— Getreidekeime, ganz, gequetscht; als Flocken oder gemahlen:	
1104 30 10	— — von Weizen	96,5 ECU/t
1104 30 90	— — andere	95,7 ECU/t
1106	Mehl, Grieß und Pulver von getrockneten Hülsenfrüchten der Position 0713, von Sago- mark und von Wurzeln oder Knollen der Position 0714 oder von Erzeugnissen des Kapitels 8:	
1106 20	— von Sago- und von Wurzeln oder Knollen der Position 0714:	
1106 20 10	— — für die menschliche Ernährung ungenießbar gemacht (?)	126,6 ECU/t
1106 20 90	— — andere	204 ECU/t
1108	Stärke; Inulin:	
	— Stärke:	
1108 11 00	— — von Weizen	283,2 ECU/t
1108 12 00	— — von Mais	204 ECU/t
1108 13 00	— — von Kartoffeln	204 ECU/t
1108 14 00	— — von Maniok	204 ECU/t
1108 19	— — andere Stärke:	
1108 19 10	— — — von Reis	260,2 ECU/t
1108 19 90	— — — andere	204 ECU/t
1109 00 00	Kleber von Weizen, auch getrocknet	485 ECU/t
1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert;	
1702 30	— Glucose und Glucosesirup, keine Fructose enthaltend oder mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von weniger als 20 GHT	
	— — andere:	
	— — — andere:	
1702 30 51	— — — — Glucose (Dextrose) als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert	25,1 ECU/100 kg/net
1702 30 59	— — — — andere	19,5 ECU/100 kg/net

KN-Code	Warenbezeichnung	Zoll anwendbar
(1)	(2)	(3)
1702 30 91	— — — — Glucose (Dextrose) als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert	25,1 ECU/100 kg/net
1702 30 99	— — — — andere	19,5 ECU/100 kg/net
1702 40	— Glucose und Glucosesirup, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 20 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT:	
1702 40 90	— — andere	19,5 ECU/100 kg/net
1702 90	— andere, einschließlich Invertzucker:	
1702 90 50	— — Maltodextrin und Maltodextrinsirup	19,5 ECU/100 kg/net
	— — Zucker und Melassen, karamelisiert:	
	— — — andere:	
1702 90 75	— — — — als Pulver, auch agglomeriert	26,4 ECU/100 kg/net
1702 90 79	— — — — andere	18,4 ECU/100 kg/net
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
2106 90	— andere:	
	— — Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt:	
	— — — andere:	
2106 90 55	— — — — Glucose- und Maltodextrinsirup	19,5 ECU/100 kg/net
2302	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten:	
2302 10	— von Mais:	
2302 10 10	— — mit einem Gehalt an Stärke von 35 GHT oder weniger	52,6 ECU/t
2302 10 90	— — andere	115,1 ECU/t
2302 20	— von Reis:	
2302 20 10	— — mit einem Gehalt an Stärke von 35 GHT oder weniger	52,6 ECU/t
2302 20 90	— — andere	115,1 ECU/t
2302 30	— von Weizen:	
2302 30 10	— — mit einem Gehalt an Stärke von 28 GHT oder weniger, vorausgesetzt, daß entweder 10 GHT oder weniger der Ware durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 GHT der auf die Trockenmasse bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 GHT oder mehr beträgt	52,6 ECU/t (!)
2302 30 90	— — andere	115,1 ECU/t (!)
2302 40	— von anderem Getreide:	
2302 40 10	— — mit einem Gehalt an Stärke von 28 GHT oder weniger, vorausgesetzt, daß entweder 10 GHT oder weniger der Ware durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 GHT der auf die Trockenmasse bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 GHT oder mehr beträgt	52,6 ECU/t (!)
2302 40 90	— — andere	115,1 ECU/t (!)
2303	Rückstände aus der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände, ausgelagte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle von der Zuckergewinnung, Treber, Schlempen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien, auch in Form von Pellets:	
2303 10	— Rückstände aus der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände:	
2303 10 11	— — Rückstände aus der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf die Trockenmasse bezogenen Proteingehalt von:	
	— — — mehr als 40 GHT	221 ECU/t

KN-Code	Warenbezeichnung	Zoll anwendbar
(1)	(2)	(3)
2309	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art:	
ex 2309 10	– Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	
	– – Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Unterpositionen 1702 30 51 bis 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50 und 2106 90 55 oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend:	
	– – – Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup enthaltend:	
	– – – – keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 GHT oder weniger:	
2309 10 11	– – – – – keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	zollfrei
2309 10 13	– – – – – mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	673,7 ECU/t
2309 10 31	– – – – – keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	zollfrei
2309 10 33	– – – – – mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	717,7 ECU/t
2309 10 51	– – – – – keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	129,02 ECU/t
2309 10 53	– – – – – mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	782,9 ECU/t
ex 2309 90	– andere:	
	– – andere:	
	– – – Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Unterpositionen 1702 30 51 bis 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50 und 2106 90 55 oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend:	
	– – – – Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup enthaltend:	
	– – – – – keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 GHT oder weniger:	
2309 90 31	– – – – – keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	20,8 ECU/t
2309 90 33	– – – – – mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	673,7 ECU/t
2309 90 41	– – – – – keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	64,8 ECU/t
2309 90 43	– – – – – mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	717,7 ECU/t
2309 90 51	– – – – – keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	129 ECU/t
2309 90 53	– – – – – mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	782,9 ECU/t

(¹) Um die Erzeugnisse der KN-Codes 1102, 1103 und 1104 einerseits und diejenigen der KN-Codes 2302 10 bis 2302 40 andererseits voneinander zu unterscheiden, gelten als Erzeugnisse der KN-Codes 1102, 1103 und 1104 Erzeugnisse, die gleichzeitig folgendes aufweisen:

— einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandelten polarimetrischen Ewers-Verfahren) von über 45 Gewichtshundertteilen, bezogen auf die Trockenmasse,

— einen auf die Trockenmasse bezogenen Aschegehalt (abzüglich etwa zugesetzter Mineralstoffe) von höchstens 1,6 GHT für Reis, 2,5 GHT für Weizen und Roggen, 3 GHT für Gerste, 4 GHT für Buchweizen, 5 GHT für Hafer und 2 GHT für andere Getreidearten.

Getreidekeime, auch gemahlen, gehören in jedem Fall zu den KN-Codes 1101 00 00 und 1102.

(²) Die Aufnahme in diese Unterposition unterliegt den Bedingungen der einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1314/96 DER KOMMISSION

vom 8. Juli 1996

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 441/96 zur Festlegung bestimmter Durchführungsbestimmungen zu einem Zollkontingent für aus Polen einzuführende Kartoffelstärke

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3066/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur autonomen und befristeten Anpassung bestimmter in den Europa-Abkommen vorgesehener Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse, um dem im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommen über die Landwirtschaft Rechnung zu tragen⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1194/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1194/96 wurde die Gültigkeitsdauer der Verordnung (EG) Nr. 3066/95 bis zum 31. Dezember 1996 verlängert. Die Verordnung (EG) Nr. 441/96 der Kommission vom 11. März 1996 zur Festlegung bestimmter Durchführungsbestimmungen zu einem Zollkontingent für aus Polen eingeführte Kartoffelstärke und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1995/92⁽³⁾ sollte deshalb geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 441/96 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten während des Zeitraums vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1996 für die Einfuhr von 3 750 Tonnen Erzeugnisse des KN-Codes 1108 13 00 mit Ursprung in Polen im Rahmen der Regelung nach Artikel 3 der Verordnung

(EG) Nr. 3066/95. Auf diese Einfuhr ist ein Zoll von 20 % zu erheben, ausgedrückt als Prozentsatz der Meistbegünstigungsklausel.“

2. In Artikel 3 erhält Buchstabe c) folgende Fassung:

„c) in Feld 24 eine der folgenden Angaben:

- Derecho de aduana en el Arancel Aduanero Común reducido en un 80 % en aplicación del Reglamento (CE) n° 3066/95
- Told nedsat med 80 % FTT, jf. forordning (EF) nr. 3066/95
- Zollermäßigung um 80 % gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3066/95
- Καθοριζόμενη, στο κοινό δασμολόγιο εισφορά μειωμένη κατά 80 % κατ' εφαρμογή του κανονισμού (ΕΚ) αριθ. 3066/95
- Customs duty fixed by the Common Customs Tariff reduced by 80 % pursuant to Regulation (EC) No 3066/95
- Droit de douane fixé au tarif douanier commun réduit de 80 % en application du règlement (CE) n° 3066/95
- Riduzione del dazio dell'80 % a norma del regolamento (CE) n. 3066/95
- Het in het gemeenschappelijk douanetarief vastgesteld douanerecht is verlaagd met 80 % overeenkomstig Verordening (EG) nr. 3066/95
- Redução de 80 % do direito aduaneiro fixado na Pauta Aduaneira Comum em aplicação do Regulamento (CE) n° 3066/95
- Yhteisessä tullitariffissa vahvistetun tullin alentaminen 80 prosentilla asetuksen (EY) N:o 3066/95 mukaan
- Nedsatt tull med 80 % enligt Gemensamma tulltaxan med tillämpning av förordning (EG) nr 3066/95.“

3. Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 441/96 wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1996.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 328 vom 30. 12. 1995, S. 31.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1996, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 61 vom 12. 3. 1996, S. 4.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juli 1996

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

(in Tonnen)

KN-Code	Warenbezeichnung	1. Juli bis 31. Dezember 1996
1108 13 00	Stärke von Kartoffeln	3 750

VERORDNUNG (EG) Nr. 1315/96 DER KOMMISSION

vom 8. Juli 1996

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1466/95 mit besonderen Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2931/95 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 14,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Mindestpreis, der einzuhalten ist, damit bei der Ausfuhr von Käse eine Erstattung gewährt werden darf, wurde festgelegt durch Artikel 2a der Verordnung (EG) Nr. 1466/95 der Kommission vom 27. Juni 1995⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1112/96⁽⁴⁾. Dieser mit der Verordnung (EG) Nr. 823/96 der Kommission⁽⁵⁾ eingeführte Preis ist höher als der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 823/96, vorher angewandte Preis und auf alle Käsesorten anwendbar. Diese Maßnahme wurde getroffen, um der Beantragung von Ausfuhrlicenzen Grenzen zu setzen und so die mit Erstattung ausfuhrbaren Käsemengen nicht zu überschreiten, die sich aus den im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünften ergeben. Eine Untersuchung der Auslandsmärkte für aus Kuhmilch hergestellten Feta hat ergeben, daß sich dieses Ziel unter Berücksichtigung der Preisdifferenzierung, die bei diesem Käse zu berücksichtigen ist, besser durch eine unmittelbare Kontrolle der Lizenzerteilung erreichen läßt. Zu diesem Zweck ist dafür zu sorgen, daß Lizenzen, die zwischen dem 1. Juli und 30. Juni erteilt werden, eine deutlich kleinere Gesamtmenge betreffen als im jeweils vorhergehenden Wirtschaftsjahr. Der genannte Mindest-

preis sollte deshalb im Fall des aus Kuhmilch hergestellten Feta nicht angewendet werden.

Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1466/95 bestimmt die Höhe der Sicherheiten, die bei der Beantragung von Ausfuhrlicenzen für bestimmte Milcherzeugnisse zu stellen sind. Da namentlich bei der Ausfuhr von Magermilchpulver eine reibungslose Anwendung der Erstattungsregelung zu gewährleisten und eine Störung ihrer Durchführung zu verhindern, da außerdem die Beantragung von Ausfuhrlicenzen aus spekulativen Gründen zu erschweren und eine genauere Regulierung der Lizenzerteilung zu ermöglichen sind, sollte die Sicherheit im Fall des genannten Erzeugnisses erhöht werden.

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1466/95 wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 2a wird der nachstehende Absatz angefügt:

„Der vorstehende Absatz gilt jedoch nicht für Erzeugnisse des Erzeugniscodes 0406 90 33 919.“

2. Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) 15 % des Erstattungsbetrags für die Erzeugnisse des KN-Codes 0402 10.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juli 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 307 vom 20. 12. 1995, S. 10.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 144 vom 28. 6. 1995, S. 22.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 148 vom 21. 6. 1996, S. 24.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 111 vom 4. 5. 1996, S. 9.
⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1316/96 DER KOMMISSION
vom 8. Juli 1996
zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des
Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Markt-
organisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 923/96⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der
Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbe-
stimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG)
Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor
Getreide geltenden Zölle⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 2
Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die im Sektor Getreide geltenden Zölle sind festgesetzt in
der Verordnung (EG) Nr. 1196/96 der Kommission⁽⁴⁾,
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1271/96⁽⁵⁾.

Weicht der berechnete Durchschnitt der Zölle während
ihres Anwendungszeitraums um 5 ECU/t oder mehr vom
festgesetzten Zoll ab, wird letzterer gemäß Artikel 2
Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 entsprechend
angepaßt. Da dies der Fall ist, sind die mit der Verord-
nung (EG) Nr. 1196/96 festgesetzten Zölle anzu-
passen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der geänderten Verordnung (EG)
Nr. 1196/96 werden durch die Anhänge I und II zur
vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Juli 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juli 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1996, S. 125.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1996, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 163 vom 2. 7. 1996, S. 40.

ANHANG I

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Bei der Einfuhr aus Häfen des Mittelmeerraums, des schwarzen Meeres und der Ostsee auf dem Land-, Fluß- oder Seeweg zu erhebender Zoll (ECU/t)	Bei der Einfuhr aus anderen Häfen auf dem Seeweg zu erhebender ⁽²⁾ Zoll (ECU/t)
1001 10 00	Hartweizen ⁽¹⁾	0,00	0,00
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	0,00	0,00
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat ⁽²⁾	0,00	0,00
	mittlerer Qualität	12,70	0,00
	niederer Qualität	42,41	32,41
1002 00 00	Roggen	37,68	27,68
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	37,68	27,68
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat ⁽²⁾	37,68	27,68
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	27,02	17,02
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat ⁽²⁾	27,02	17,02
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	51,79	41,79

⁽¹⁾ Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

⁽²⁾ Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 ECU/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 ECU/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

⁽³⁾ Der Zoll kann pauschal um 14 oder 8 ECU/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile (Zeitraum vom 28. 6. 1996 bis 5. 7. 1996):

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas City	Chicago	Chicago	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit) 9	HRS2. 14 %	HRW2. 11,5 %	SRW2	YC3	HAD2	US barley 2
Notierung (ECU/t)	168,93	156,74	139,85	161,67	186,50 (!)	137,35 (!)
Golf-Prämie (ECU/t)	—	15,15	2,34	10,02	—	—
Prämie/Große Seen (ECU/t)	22,07	—	—	—	—	—

(!) Fob Duluth.

2. Fracht/Kosten: Golf von Mexiko-Rotterdam: 10,15 ECU/t. Große Seen-Rotterdam: 19,72 ECU/t.

3. Zuschüsse (Artikel 4 Absatz 2 dritter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 ECU/t).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1317/96 DER KOMMISSION

vom 8. Juli 1996

zur Festsetzung des besonderen landwirtschaftlichen Kurses für die Umrechnung der Zuckerrübenmindestpreise sowie der Erzeugungs- und Zusatzabgaben für das Zuckerwirtschaftsjahr 1995/96

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1713/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 mit Durchführungsbestimmungen für die Anwendung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses im Zuckersektor⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2926/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1713/93 werden die in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1126/96⁽⁴⁾, genannten Zuckerrübenmindestpreise sowie die in den Artikeln 28 und 28a derselben Verordnung genannten Erzeugungs- bzw. Zusatzabgaben mit dem besonderen landwirtschaftlichen Kurs in Landeswährung umgerechnet, der dem zeitanteiligen Durchschnitt der in dem betreffenden Wirtschaftsjahr geltenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse entspricht. Dieser besondere Kurs ist im Monat nach dem jeweiligen Wirtschaftsjahr festzusetzen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juli 1996

Die Anwendung dieser Bestimmungen hat zur Folge, daß im Wirtschaftsjahr 1995/96 die Zuckerrübenmindestpreise sowie die Erzeugungs- und Zusatzabgaben mit dem besonderen landwirtschaftlichen Kurs in Landeswährung umzurechnen sind, der im Anhang angegeben ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der besondere landwirtschaftliche Kurs, mit dem die in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Zuckerrübenmindestpreise sowie die in den Artikeln 28 und 28a derselben Verordnung genannten Erzeugungs- und Zusatzabgaben in Landeswährung umzurechnen sind, wird für das Wirtschaftsjahr 1995/96 wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Juli 1996 in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1995.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 94.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 307 vom 1. 12. 1994, S. 56.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 150 vom 25. 6. 1996, S. 3.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. Juli 1996 zur Festsetzung des besonderen landwirtschaftlichen Kurses für die Umrechnung der Zuckerrübenmindestpreise sowie der Erzeugungs- und Zusatzabgaben für das Zuckerwirtschaftsjahr 1995/96

Landwirtschaftliche Umrechnungskurse		
1 ECU =	39,5239	bfrs/lfrs
	7,51516	Dkr
	1,90700	DM
	308,703	Dr
	165,510	Pta
	6,61023	ffrs
	0,829498	Ir £
2	136,60	Lit
	2,14039	hfl
	13,4148	österreichische Schillinge
	198,202	Esc
	5,90774	finnische Mark
	9,27672	schwedische Kronen
	0,850827	£ Stg

VERORDNUNG (EG) Nr. 1318/96 DER KOMMISSION

vom 8. Juli 1996

zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates hinsichtlich der öffentlichen Intervention

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 894/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7 und Artikel 22a Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der in der Gemeinschaft festgestellte Rückgang des Rindfleischverbrauchs hat einen nachhaltigen Rückgang der Marktpreise zur Folge. Wegen dieser Lage sind geeignete Stützungsmaßnahmen zu treffen.

Zu diesem Zweck sollte von der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 307/96⁽⁴⁾, im Fall der im Juli, August und September 1996 eröffneten Ausschreibungen mehrfach abgewichen werden.

Das durch Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe h) der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 vorgesehene Höchstgewicht war in den Monaten April, Mai und Juni 1996 ausnahmsweise nicht anwendbar. Es empfiehlt sich, die ursprünglich vorgesehene Gewichtsbeschränkung schrittweise wieder einzuführen. Um jedoch die Auswirkungen abzuschwächen, die diese Maßnahme für die Marktbeteiligten hat, sollte der Ankauf von schwereren Tieren unter Beschränkung ihres Ankaufspreises auf das im Juli und August zulässige Höchstgewicht vorübergehend genehmigt werden.

Der Verwaltungsausschuß für Rindfleisch hat nicht in der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Abweichend von Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 gilt folgendes:

- a) Erzeugnisse der Kategorien A und C, die gemäß der Gemeinschaftsklassifikation unter O2 und O3 bzw. unter O3 und O4 eingestuft sind, werden zur Intervention angenommen.

Der Unterschied zwischen dem Interventionspreis der Qualität R3 und der Qualität O4 wird auf 30 ECU/100 kg festgesetzt.

Der zur Umrechnung von Angeboten für die Qualität R3 in Angebote für die Qualität O4 zu verwendende Koeffizient wird auf 0,914 festgesetzt (mittlere Klasse);

- b) bei den sonstigen interventionsfähigen, nicht in Anhang III der genannten Verordnung angegebenen Erzeugnissen handelt es sich um folgende:

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Vereinigtes Königreich — Kategorie A, Klasse U2 und Klasse U3,

— Kategorie A, Klasse R2 und Klasse R3,

— Kategorie C, Klasse U3 und Klasse U4;

Nordirland — Kategorie A, Klasse U2 und Klasse U3,

— Kategorie A, Klasse R2 und Klasse R3;

- c) der in der Kategorie A im Vereinigten Königreich geltende Ausmästungsgrad 2 wird jedoch im Rahmen der Ausschreibungen des Juli 1996 durch den Ausmästungsgrad 4 ersetzt.

(2) Abweichend von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 gilt folgendes:

- a) Schlachtkörper und Schlachtkörperhälften kastrierter, im Vereinigten Königreich aufzogener und mehr als 30 Monate alter Tiere dürfen nicht zur Intervention angenommen werden;
- b) Vorderviertel von den in diesem Absatz genannten Schlachtkörpern und Schlachtkörperhälften dürfen zur Intervention angenommen werden.

(3) Abweichend von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe h) der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 gelten für die vorstehenden Schlachtkörpergewichte folgende Obergrenzen:

- 410 kg im Rahmen der Ausschreibungen des Monats Juli 1996,
- 400 kg im Rahmen der Ausschreibungen des Monats August 1996,
- 390 kg im Rahmen der Ausschreibungen des Monats September 1996.

Im Rahmen der Ausschreibungen der Monate Juli und August 1996 dürfen jedoch Schlachtkörper mit höheren als den vorstehenden Gewichten zur Intervention angekauft werden. In diesem Fall wird der Ankaufspreis nur für die vorstehenden Höchstgewichte, im Fall der Vorderviertel nur für 40 % des jeweiligen Höchstgewichts bezahlt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung gilt für die im Juli, August und September 1996 eröffneten Ausschreibungen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 125 vom 23. 5. 1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 225 vom 4. 9. 1993, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 43 vom 21. 2. 1996, S. 3.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juli 1996

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1319/96 DER KOMMISSION

vom 8. Juli 1996

zur Anpassung der im Wirtschaftsjahr 1996/97 geltenden Anpassungs- und Zusatzbeihilfe für die Raffination von Zucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1126/96 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 36 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 36 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 wird in den Wirtschaftsjahren 1995/96 bis 2000/2001 als Interventionsmaßnahme eine Anpassungsbeihilfe von 0,10 ECU/100 kg Zucker, ausgedrückt in Weißzucker, an die Industrie gewährt, die rohen Präferenzrohrzucker in der Gemeinschaft raffiniert. Nach diesen Bestimmungen wird in derselben Zeitspanne eine gleich hohe Zusatzbeihilfe gezahlt für die Raffination von in den französischen überseeischen Departements erzeugtem rohem Rohrzucker.

Nach Artikel 36 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 werden die genannten Anpassungs- und Zusatzbeihilfen für ein Wirtschaftsjahr unter Berücksichtigung der für dieses Wirtschaftsjahr festgesetzten Lagerkostenabgabe und der vorausgegangenen Anpassungen berichtigt. Im Wirtschaftsjahr 1996/97 beträgt diese Abgabe laut der

Verordnung (EG) Nr. 1239/96 der Kommission⁽³⁾ 2,50 ECU/100 kg Weißzucker. Dieser Betrag ist im Vergleich zu dem im Wirtschaftsjahr 1995/96 geltenden niedriger. Es ist deshalb unter Berücksichtigung der vorausgegangenen Anpassungen der Betrag für diese Beihilfe für das Wirtschaftsjahr 1996/97 auf 2,42 ECU/100 kg Weißzucker festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 36 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte Anpassungs- bzw. Zusatzbeihilfe wird für das Wirtschaftsjahr 1996/97 auf jeweils 2,42 ECU je 100 kg Weißzucker festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1996.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juli 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 150 vom 25. 6. 1996, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1996, S. 112.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1320/96 DER KOMMISSION

vom 8. Juli 1996

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchfüh-
rungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von
Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 2933/95 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4
Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der

Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in
ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume
festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Juli 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juli 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 307 vom 20. 12. 1995, S. 21.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 8. Juli 1996 zur Festlegung pauschaler
Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden
Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)			(ECU/100 kg)			
KN-Code	Drittland-Code (!)	Pauschaler Einfuhrpreis	KN-Code	Drittland-Code (!)	Pauschaler Einfuhrpreis	
0702 00 35	052	73,4		508	84,1	
	060	80,2		512	74,4	
	064	70,8		524	72,2	
	066	59,0		528	80,2	
	068	62,3		624	86,5	
	204	86,8		728	107,3	
	208	44,0		800	78,0	
	212	97,5		804	89,0	
	624	95,8		999	82,3	
	999	74,4		0808 20 47	039	104,1
ex 0707 00 25	052	75,7		052	138,2	
	053	156,2		064	72,5	
	060	61,0		388	96,5	
	066	53,8		400	70,4	
	068	69,1		512	110,7	
	204	144,3		528	133,0	
	624	87,1		624	79,0	
	999	92,5		728	115,4	
	0709 90 77	052	65,9		800	55,8
		204	77,5		804	73,0
412		54,2	0809 10 40	999	95,3	
624		151,9		052	144,4	
0805 30 30	999	87,4		061	51,3	
	052	131,5		064	105,3	
	204	88,8		400	338,0	
	220	74,0		999	159,7	
	388	71,0	0809 20 49	052	188,7	
	400	68,2		061	182,0	
	512	54,8		064	144,7	
	520	66,5		066	81,6	
	524	72,7		068	136,5	
	528	69,4		400	195,1	
	600	84,0		600	94,9	
	624	48,9		616	85,2	
	999	75,4		624	182,8	
0808 10 71, 0808 10 73, 0808 10 79	039	116,0		676	166,2	
	052	64,0		999	145,8	
	064	78,6	0809 30 31, 0809 30 39	052	63,1	
	284	72,1		220	121,8	
	388	93,3		624	106,8	
	400	84,2		999	97,2	
	404	63,6		052	73,2	
	416	72,7		064	64,4	
				066	84,9	
				068	61,2	
				400	143,5	
				624	210,7	
				676	68,6	
			999	100,9		

(!) Nomenklatur der Länder gemäß Verordnung (EG) Nr. 68/96 der Kommission (ABl. Nr. L 14 vom 19. 1. 1996, S. 16). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1321/96 DER KOMMISSION**vom 8. Juli 1996****betreffend Ausfuhrlicenzanträge für die Erzeugnisse des Erzeugniscodes
1101 00 15 mit Vorausfestsetzung der Erstattung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 923/96⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der
Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1029/96⁽⁴⁾, sieht, wenn bei der Festsetzung der
Erstattung für die Ausfuhr auf diesen Absatz ausdrücklich
Bezug genommen wird, eine Frist von drei Werktagen
nach der Antragstellung für die Gewährung der Ausfuhrli-
zenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung vor. Dieser
Artikel sieht außerdem vor, daß die Kommission einen
einheitlichen Prozentsatz zur Verringerung der Menge
festsetzt, falls die Ausfuhrlicenzanträge die Mengen über-
schreiten, die ausgeführt werden dürfen. Die am 5. und
8. Juli 1996 eingereichten Lizenzanträge betreffen
507 000 Tonnen Weichweizenmehl mit Bestimmung

Drittländer, und die auszuführende Höchstmenge beträgt
400 000 Tonnen mit Bestimmung Drittländer. Die
entsprechenden Verringerungsprozentsätze sind für die
am 5. und 8. Juli 1996 eingereichten Ausfuhrlicenzen
festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die der Kommission vor dem 9. Juli 1996 mitgeteilten
Ausfuhrlicenzanträge mit Bestimmung Drittländer für
Weichweizenmehl des Erzeugniscodes 1101 00 15 mit
Vorausfestsetzung der Erstattung, die am 5. und 8. Juli
1996 eingereicht wurden, werden für die darin aufge-
führten Mengen, multipliziert mit einem Koeffizienten
von 0,79, angenommen. Die der Kommission nicht vor
dem 9. Juli 1996 mitgeteilten Anträge werden abgelehnt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Juli 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juli 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 117 vom 24. 5. 1995, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 137 vom 8. 6. 1996, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1322/96 DER KOMMISSION
vom 8. Juli 1996
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Getreide, Mehl, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1297/96 der Kommission⁽³⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1297/96 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über welche die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁵⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse

werden bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2853/95⁽⁷⁾, erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1297/96 festgesetzt sind, werden gemäß dem Anhang zu dieser Verordnung für die dort angegebenen Erzeugnisse abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Juli 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juli 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 5. 7. 1996, S. 32.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 299 vom 12. 12. 1995, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. Juli 1996 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für
Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

(ECU/Tonne)			(ECU/Tonne)		
Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag (2)	Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag (2)
0709 90 60 000	—	—	1101 00 11 000	—	—
0712 90 19 000	—	—	1101 00 15 100	—	—
1001 10 00 200	—	—	1101 00 15 130	—	—
1001 10 00 400	—	—	1101 00 15 150	—	—
1001 90 91 000	—	—	1101 00 15 170	—	—
1001 90 99 000	—	—	1101 00 15 180	—	—
1002 00 00 000	01	0	1101 00 15 190	—	—
1003 00 10 000	—	—	1101 00 90 000	—	—
1003 00 90 000	—	—	1102 10 00 500	01	45,00
1004 00 00 200	—	—	1102 10 00 700	—	—
1004 00 00 400	—	—	1102 10 00 900	—	—
1005 10 90 000	—	—	1103 11 10 200	01	0 (3)
1005 90 00 000	—	—	1103 11 10 400	—	— (3)
1007 00 90 000	—	—	1103 11 10 900	—	—
1008 20 00 000	—	—	1103 11 90 200	—	— (3)
			1103 11 90 800	—	—

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

01 alle Drittländer.

(2) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 und der Verordnung (EG) Nr. 462/96 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

(3) Enthält das Erzeugnis gepreßten agglomerierten Grieß, wird keine Erstattung gewährt.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. Nr. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20) bestimmt sind.

RICHTLINIE 96/42/EG DES RATES

vom 25. Juni 1996

zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 99,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme der Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe d) der Richtlinie 77/388/EWG⁽³⁾ beschließt der Rat die Vorschriften betreffend die Besteuerung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, mit Ausnahme der Erzeugnisse in Kategorie 1 des Anhangs H, auf Vorschlag der Kommission einstimmig vor dem 31. Dezember 1994. Bis zu diesem Zeitpunkt konnten die Mitgliedstaaten, die bereits einen ermäßigten Satz anwandten, diesen beibehalten, während diejenigen Mitgliedstaaten, die einen Normalsatz anwandten, keinen ermäßigten Satz anwenden durften. Durch diese Vorschrift konnte die Anwendung des Normalsatzes um zwei Jahre verschoben werden.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß das strukturelle Ungleichgewicht bei den von den Mitgliedstaaten auf landwirtschaftliche Erzeugnisse der Blumenzucht und des Gartenbaus angewandten Mehrwertsteuersätzen zu Betrug führt. Dieses strukturelle Ungleichgewicht ist eine direkte Folge der Anwendung von Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe d), der daher korrigiert werden muß.

Die geeignetste Lösung besteht darin, die Möglichkeit zur Anwendung eines ermäßigten Satzes auf die Lieferungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Blumenzucht und des Gartenbaus sowie aus Brennholz vorübergehend auf alle Mitgliedstaaten auszudehnen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 77/388/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe d) wird gestrichen.
2. Dem Artikel 28 Absatz 2 wird folgender Buchstabe angefügt:

„i) Die Mitgliedstaaten können auf Lieferungen von lebenden Pflanzen und sonstigen Erzeugnissen des Pflanzenanbaus (einschließlich Knollen, Wurzeln und ähnliche Erzeugnisse, Schnittblumen und Pflanzenteile zu Binde- oder Zierzwecken) sowie auf Lieferungen von Brennholz einen ermäßigten Satz anwenden.“

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1995.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 25. Juni 1996.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. PINTO

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 17 vom 22. 1. 1996, S. 26.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 236 vom 11. 9. 1995, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/7/EG (ABl. Nr. L 102 vom 5. 5. 1995, S. 18).

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

Mitteilung über das Inkrafttreten des Zusatzprotokolls zum Europa-Abkommen mit Rumänien (Öffnung der Gemeinschaftsprogramme) ⁽¹⁾

Das Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits, dessen Abschluß der Rat am 4. Dezember 1995 beschlossen hat, tritt am 1. August 1996 in Kraft, da der Austausch der Notifizierungen über den Abschluß der in Artikel 4 des Protokolls vorgesehenen Verfahren am 10. Juni 1996 abgeschlossen worden ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 317 vom 30. 12. 1995, S. 39.